

G 2020-096

Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 9. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 372c

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 und 99 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019¹ und auf § 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007²,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

§ 1 *Gemeinsame Kommunikationssysteme*

¹ Die Luzerner Polizei ist zuständig für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.

§ 2 *Verlängerung der Zivilschutzdienstpflicht*

¹ Die Zivilschutzdienstpflicht von Schutzdienstpflichtigen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits 12 Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

¹ SR 520.1 und AS 2020 4995

² SRL Nr. 1

§ 3 *Zutritt in sanitätsdienstliche Schutzanlagen*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gewähren dem koordinierten Sanitätsdienst bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten den sofortigen Zutritt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

G 2020-097

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19- Epidemie

vom 9. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 900b

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹, Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020² und § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001³,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Luzern im Sinn von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020⁴, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen.

¹ [SR 818.102](#)

² [SR 951.262](#)

³ SRL Nr. [900](#)

⁴ [SR 818.102](#)

§ 2 Grundsatz

¹ Unternehmen im Kanton Luzern werden mit kantonalen Härtefallmassnahmen nach den Vorgaben des Bundes gemäss dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁵ unterstützt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Form und Umfang der Unterstützungen

¹ Der Kanton unterstützt Unternehmen im Kanton Luzern im Rahmen der vom Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten bewilligten Kredite mit Härtefallmassnahmen in der Form von Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² In Abweichung von Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Covid-19-Härtefallverordnung beläuft sich die Unterstützung des Kantons Luzern pro Unternehmen auf höchstens 2 Millionen Franken. Im Übrigen richten sich die Höchstgrenzen für die Unterstützung eines Unternehmens nach Artikel 8 der Covid-19-Härtefallverordnung.

³ Härtefallmassnahmen, die mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 finanziert werden, sind auf den festgestellten Unterstützungsbedarf der Unternehmen für maximal vier Monate auszurichten.

2 Anforderungen an die Unternehmen

§ 4 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ Als zumutbare Massnahmen der Unternehmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis gelten neben Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells insbesondere der Verzicht auf Dividenden und Tantiemen, der Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Massnahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden, sowie Eigenleistungen der privaten Eignerinnen und Eigner und von Investorinnen und Investoren.

² Die Vermögens- und Kapitalsituation von Unternehmen, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, sind gesamthaft zu beurteilen.

§ 5 Umsatzrückgang

¹ Bei der Berechnung des Jahresumsatzes 2020 des Unternehmens werden Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls, Mietzinsersasse oder -reduktionen, Erträge aus der Luzerner Härtefallhilfe, Covid-19-Versicherungsleistungen und weitere Erträge aus Entschädigungen hinzugerechnet.

⁵ SR 951.262

3 Verfahren

§ 6 *Einzureichende Unterlagen*

¹ Härtefallgesuche sind mittels Gesuchsformular des Kantons online einzureichen. Das gesuchstellende Unternehmen bestätigt im Gesuchsformular, dass alle Angaben vollständig und wahr sind.

² Im Gesuchsformular weist das Unternehmen die relevanten Umsatzzahlen und den Finanzbedarf aus und macht Angaben zur Unternehmenspositionierung.

³ Mit dem Gesuch sind eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes, der letzte Kontoabschluss der Auszahlungskonti, ein aktueller Betreibungsregisterauszug, ein aktueller Handelsregisterauszug, die neuste Steuererklärung, die im Gesuchsformular verlangten Jahresabschlüsse und ein Finanzplan oder vergleichbare Dokumente einzureichen.

⁴ Ein Unternehmen kann so viele Härtefallgesuche einreichen, bis die Höchstgrenze gemäss § 3 Absatz 2 erreicht ist.

⁵ Die Härtefallgesuche müssen bis spätestens am 1. Dezember 2021 eingereicht werden.

§ 7 *Formelle Prüfung*

¹ Die Gesuche werden der Luzerner Kantonalbank zur formellen Prüfung übermittelt.

² Die Bank prüft die Gesuche auf Vollständigkeit, auf formelle Korrektheit und hinsichtlich der Ausschlusskriterien. Unvollständige Gesuche werden vernichtet und sind vollständig neu einzureichen.

³ Als Ausschlusskriterien gelten:

- a. eine Beteiligung des Bundes, von Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern am Kapital des Unternehmens von insgesamt mehr als 10 Prozent,
- b. keine Ausübung von Geschäftstätigkeiten und keine Beschäftigung von Personal im Kanton Luzern (Domizilgesellschaft),
- c. laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren,
- d. Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen des Bundes,
- e. durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 unter dem durch das Bundesrecht festgesetzten Betrag,
- f. laufendes Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge,
- g. Umsatzreduktion von weniger als 40 Prozent gemäss Selbstdeklaration.

⁴ Die Unternehmen bestätigen im Gesuch, dass sie keines der Ausschlusskriterien erfüllen, andernfalls wird das Gesuch nicht weiterbearbeitet. Ausgeschlossene Unternehmen werden durch das Finanzdepartement informiert.

§ 8 *Fachliche und detaillierte Prüfung*

¹ Die Luzerner Kantonalbank übermittelt die vollständigen Gesuchsunterlagen einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur fachlichen und zur detaillierten Prüfung.

² Bei der fachlichen Prüfung werden die eingereichten Unterlagen insbesondere hinsichtlich der Bundesvorgaben plausibilisiert, die Ausschöpfung der Selbsthilfemassnahmen, die Kostenstruktur und die Verschuldungskapazität geprüft sowie der Unterstützungsbedarf ermittelt.

³ Aus der detaillierten Prüfung resultiert eine qualitative und datenbasierte Einschätzung insbesondere bezüglich Liquiditätsbedarf, Verschuldungsfaktor, Kredithöhe und Ausfallrisiko.

⁴ Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt die geprüften Härtefallgesuche der Expertengruppe mit einem Antrag zum Entscheid.

§ 9 *Entscheid*

¹ Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche eine Expertengruppe ein. Diese entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig über die Gewährung von Unterstützungen.

² Die Expertengruppe besteht aus je einem unabhängigen Vertreter oder einer unabhängigen Vertreterin aus der Wirtschaft und aus der Treuhandbranche, einem Vertreter oder einer Vertreterin einer gemeinnützigen Organisation, einem unabhängigen externen Juristen oder einer unabhängigen externen Juristin, Vertreterinnen und Vertretern der Dienststellen Raum und Wirtschaft sowie Steuern, der Wirtschaftsförderung, des Sozialversicherungszentrums und des Finanzdepartementes. Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat als Beisitzerin beratende Funktion.

³ Die Expertengruppe entscheidet gestützt auf den Antrag des externen Wirtschaftsprüfungsunternehmens frei.

⁴ Auf die Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Die Entscheide der Expertengruppe werden durch das Finanzdepartement eröffnet.

⁶ Die Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträge werden zwischen dem 4. Februar 2021 und dem 31. Dezember 2021 definitiv zugesichert oder ausbezahlt.

§ 10 *Kredit*

¹ Die gestützt auf diese Verordnung durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank gewährt und müssen innert zehn Jahren vollständig amortisiert werden.

² Der Zinssatz für den besicherten Kreditbetrag beträgt 0,0 Prozent pro Jahr.

³ Das Finanzdepartement kann den Zinssatz nach Absatz 2 jährlich per 31. März anpassen, erstmals per 31. März 2023. Es orientiert sich dabei an den Zinsen bei den gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁶ gewährten Krediten. Es hört dabei die Luzerner Kantonalbank an. Das Zinsanpassungsrecht ist in die Verträge aufzunehmen.

§ 11 *Kreditsicherungsvertrag*

¹ Der Kanton schliesst mit der Luzerner Kantonalbank über jeden abzusichernden Kredit einen Kreditsicherungsvertrag (Garantievertrag) ab. Diese Verträge werden seitens Kanton durch das Finanzdepartement unterzeichnet.

² Die Kreditsicherungsgarantien sind auf 100 Prozent des von der Luzerner Kantonalbank gewährten Kreditbetrages begrenzt.

§ 12 *Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften*

¹ Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungsgarantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Luzerner Kantonalbank vom Bankkundengeheimnis, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Luzerner Kantonalbank, das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die zuständigen kantonalen Stellen und die Expertengruppe die notwendigen Daten untereinander austauschen. Das gesuchstellende Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

³ Im Übrigen gilt Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes und Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung.

4 Sicherung der Unterstützungsleistungen

§ 13 *Missbrauchsbekämpfung*

¹ Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein unterstütztes Unternehmen gegen das Verwendungsverbot gemäss Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verstösst, kann der Kreditvertrag von der Luzerner Kantonalbank gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden.

² Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Luzerner Kantonalbank und die zuständigen kantonalen Stellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Dieses Recht ist in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.

⁶ SR [951.261](#)

§ 14 *Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite*

¹ Die durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der Luzerner Kantonalbank bewirtschaftet.

² Die Luzerner Kantonalbank informiert die Dienststelle Raum und Wirtschaft mindestens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände bei den gesicherten Krediten.

³ Nach Eintritt eines Garantieverlustes wird das übliche Inkassoverfahren des Kantons eingeleitet.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Expertengruppe, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

§ 16 *Strafbestimmung*

¹ Gestützt auf § 36 des Staatsbeitragsgesetzes⁷ wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,

- a. wer zur Erlangung einer Unterstützung über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- b. wer erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen verschweigt,
- c. wer Unterstützungen im Rahmen von Härtefallmassnahmen nicht bestimmungsgemäss verwendet.

² Wer aus Eigennutz handelt, wird mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 17 *Entschädigung der Expertengruppe*

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Expertengruppe richtet sich nach § 5 der Personalverordnung vom 24. September 2002⁸ und nach Anhang 3 Ziffer 1 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002⁹.

⁷ SRL Nr. 601

⁸ SRL Nr. 52

⁹ SRL Nr. 73a

§ 18 *Vollzug*

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Finanzdepartement und der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

§ 19 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

G 2020-098

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (VCov19)

Änderung vom 11. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 835a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19) vom 13. Oktober 2020¹ (Stand 31. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Für das Publikum geschlossen sind:

- a. (neu) Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, namentlich Museen, Galerien, Kinos, Casinos, Spielsalons, Bowling- und Billardzentren,
- b. (neu) Indoor-Sportanlagen, wie Turnhallen, Tennishallen, Eissporthallen und Kletterhallen, sowie Hallenbäder, Wellnesszentren, Fitnesszentren und Tanzstudios,
- c. (neu) Bibliotheken, Mediatheken und Archive, ausgenommen für die Ausleihe,
- d. (neu) Jugendtreffs,
- e. (neu) Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten.

² Von der Schliessung ausgenommen sind:

¹ SRL Nr. 835a

- a. Sportanlagen für die Nutzung durch die obligatorischen Schulen, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören; vorbehalten bleiben allfällige Vorgaben des Bundes zu den Öffnungszeiten und zum Betrieb.
 - b. Hallenbäder, Fitness- und Wellnesseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.
- ³ Für den Betrieb von Skigebieten gilt die Bewilligungspflicht gemäss Bundesrecht.

§ 4a (neu)

Öffentlicher Verkehr

¹ Das eigenfinanzierte Nachtetz-Angebot der Transportunternehmen auf den Linien des öffentlichen Personenverkehrs ist einzustellen.

Titel nach § 4a (geändert)

3 Massnahmen gegenüber Personen

Titel nach § 8 (neu)

3a Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

§ 8a (neu)

Homeoffice

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft.

^{2bis} Die §§ 2a, 3, 3a, 4a, 5, 5b und 8a gelten bis 22. Januar 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 12. Dezember 2020 um 19.00 Uhr in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 11. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

G 2020-099

Beschluss über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Gettnau und Willisau sowie der Fusion der Gemeinden Altwis und Hitzkirch

vom 9. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 29a | 151 | 201 | 275 | 351 | 625 | 890a | 950

Aufgehoben: 298

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 3 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004¹ und die Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau vom 22. Juni 2020 sowie der Vereinigung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch vom 22. Juni 2020,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Geoinformationsverordnung vom 13. Februar 2004² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. 150

² SRL Nr. 29a

Anhänge

Anhang 1: Nachführungskreise / Bearbeitungsgebühren (*geändert*)

2.

Verordnung über die Gemeinden im Kanton Luzern (GV) vom 13. Februar 2009³ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Im Kanton Luzern bestehen folgende Gemeinden: Adligenswil, Alberswil, Aesch, Altbüron, Altishofen, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Dierikon, Doppleschwand, Ebikon, Egolzwil, Eich, Emmen, Entlebuch, Ermensee, Eschenbach, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geuensee, Gisikon, Greppen, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Horw, Inwil, Knutwil, Kriens, Luthern, Luzern, Malters, Mauensee, Meggen, Meierskappel, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Romoos, Root, Rothenburg, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schongau, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Sempach, Sursee, Triengen, Udligenswil, Ufhusen, Vitznau, Wauwil, Weggis, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell.

3.

Verordnung über das Zivilstandswesen vom 25. September 2001⁴ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Luzerner Zivilstandskreise (§ 1a) (*geändert*)

4.

Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010⁵ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

³ SRL Nr. 151

⁴ SRL Nr. 201

⁵ SRL Nr. 275

§ A1-2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Adligenswil, Aesch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Malters, Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Root, Rothenburg, Schongau, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau, Weggis.

§ A1-3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Alberswil, Altbüron, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenkön, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell.

5.

Verordnung über die Luzerner Polizei (PolV) vom 6. April 2004⁶ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Das Kantonsgebiet wird in Bezug auf die Sicherheitspolizei in folgende Polizeiregionen und Postenkreise aufgeteilt:

- e. Polizeiregion Hochdorf mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - 3. (*geändert*) Hitzkirch: Hitzkirch, Aesch, Ermensee, Schongau
- g. Polizeiregion Willisau mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - 1. (*geändert*) Willisau: Willisau, Hergiswil, Menznau

6.

Mietwertverordnung vom 31. Oktober 2000⁷ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen (§ 1 Absatz 1) (*geändert*)

⁶ SRL Nr. 351

⁷ SRL Nr. 625

Anhang 2: Mietwertansätze selbstgenutzter landwirtschaftlicher Betriebswohnungen (§ 1 Absatz 2) (*geändert*)

7.

Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 5. November 2002⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton ist in fünf Arbeitsvermittlungsregionen eingeteilt:

- b. (*geändert*) Arbeitsvermittlungsregion II a: bestehend aus den Gemeinden Aesch, Ballwil, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Ortsteil Littau der Gemeinde Luzern, Rain, Römerswil, Rothenburg, Schongau
- c. (*geändert*) Arbeitsvermittlungsregion IV: bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Fischbach, Flühli, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Luthern, Malters, Menznau, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Schwarzenberg, Ufhusen, Werthenstein, Wolhusen, Willisau, Zell

8.

Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 11. Dezember 2001⁹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ A1-1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gemeinden Alberswil, Altbüron, Altishofen, Buttisholz, Dagmersellen, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Grosswangen, Hergiswil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Ruswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell

§ A1-4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gemeinden Adligenswil, Aesch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Inwil, Luzern (ohne Ortsteil Littau), Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Root, Rothenburg, Schongau, Udligenswil, Vitznau und Weggis

⁸ SRL Nr. 890a

⁹ SRL Nr. 950

III.

Beschluss über die Aufteilung des Betreuungskreises Gettnau-Ohmstal in die Betreuungskreise Gettnau und Ohmstal vom 26. August 2008¹⁰ (Stand 7. September 2008) wird aufgehoben.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹⁰ SRL Nr. 298

I. Nachführungskreise

Der Kanton ist in die folgenden Nachführungskreise eingeteilt:

- a. Nachführungskreis Mitte, bestehend aus den Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Luzern,
- b. Nachführungskreis Ost, bestehend aus den Gemeinden Aesch, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Hitzkirch, Hochdorf, Hohrain, Honau, Inwil, Meggen, Meierskappel, Root, Rothenburg, Rain, Römerswil, Schongau, Udligenswil, Vitznau, Weggis,
- c. Nachführungskreis Nord, bestehend aus den Gemeinden Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen,
- d. Nachführungskreis West, bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Altshofen, Dagmersellen, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Zell,
- e. Nachführungskreis Süd, bestehend aus den Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Malters, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Schwarzenberg, Werthenstein, Wolhusen.

II. Bearbeitungsgebühren

1. Bezug von Daten im Vektorformat

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung im Vektorformat berechnet sich nach folgender Formel:

Fr. 150.– + Anzahl MB Interlis Files × Fr. 5.– für einmalige Bezüge,

Fr. 110.– + Anzahl MB Interlis Files × Fr. 5.– für periodische Bezüge bei Dauernutzung.

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug von kantonalen raumbezogenen Daten im Vektorformat im Online-Verfahren beträgt 140 Franken.

2. Bezug von Daten in gedruckter Form

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug von kantonalen raumbezogenen Daten in gedruckter Form berechnet sich nach folgender Formel:

Fr. 40.– + $\sqrt{[\text{Anzahl dm}^2]} \times \text{Fr. 5.–}$

Für weitere gleiche Pläne entfällt der Grundpreis.

Der Einheitspreis von 5 Franken wird mit den folgenden Materialfaktoren multipliziert: Faktor 1 bei Papierkopien, Faktor 1,5 bei transparenten Lichtpausen, Faktor 2 bei Polyesterpausen.

3. Bezug von einzelnen Bestandteilen

Die Bearbeitungsgebühr für den Bezug einzelner Bestandteile der amtlichen Vermessung kommt bei Kopien und Auszügen von Koordinatenverzeichnissen, Grundstückverzeichnissen, Eigentümerverzeichnissen, Stationsprotokollen, Versicherungsprotokollen, Mutationstabellen, arealstatistischen Tabellen und dergleichen zur Anwendung.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

Fr. 40.– + $\sqrt{[\text{Anzahl Elemente}]} \times \text{Fr. 5.–}$

4. Bescheinigung der Richtigkeit

Die Preise für die Bescheinigung der Richtigkeit der Pläne der amtlichen Vermessung betragen 20 Franken bei Rechnungstellung mit der Datenlieferung, 50 Franken bei nachträglicher Rechnungstellung.

III. ...

Nr. 201-A1

Anhang 1**Luzerner Zivilstandskreise (§ 1a)**

Im Kanton Luzern bestehen die folgenden Zivilstandskreise und Zivilstandsämter:

Zivilstandskreis	Standort des Zivilstandsamtes	Vertragsgemeinden
Willisau	Willisau	Alberswil, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Zell
Ebikon	Ebikon	Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meierskappel, Root, Udligenswil
Emmen	Emmen	Emmen, Rothenburg, Rain
Hochdorf	Hochdorf	Aesch, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Römerswil, Schongau
Horw	Horw	–
Kriens	Kriens	–
Luzern	Luzern	Greppen, Luzern, Malters, Meggen, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis
Oberer Sempachersee	Sempach	Eich, Hildisrieden, Neuenkirch, Sempach
Sursee	Sursee	Beromünster, Büron, Buttisholz, Geuensee, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sursee, Triengen
Wolhusen	Wolhusen	Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein, Wolhusen

Nr. 625-A1

Anhang 1**Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegruppen 1 bis 11**

	Gruppe		Gruppe		Gruppe
Adligenswil	4	Grosswangen	8	Root	3
Aesch	8	Hasle	8	Rothenburg	3
Alberswil	8	Hergiswil	9	Ruswil	8
Altbüren	8	Hildisrieden	8	Schenkon	6
Altishofen	8	Hitzkirch	8	Schlierbach	8
Ballwil	7	Hochdorf	7	Schongau	9
Beromünster	8	Hohenrain	8	Schötz	8
Buchrain	3	Honau	5	Schüpfheim	8
Büren	8	Horw	2	Schwarzenberg	8
Buttisholz	8	Inwil	7	Sempach	6
Dagmersellen	8	Knutwil	8	Sursee	1
Dierikon	3	Kriens	2	Triengen	8
Doppleschwand	8	Luthern	9	Udligenswil	4
Ebikon	2	Luzern	1	Ufhusen	9
Egolzwil	8	Malters	8	Vitznau	10
Eich	6	Mauensee	8	Wauwil	8
Emmen	3	Meggen	11	Weggis	10
Entlebuch	8	Meierskappel	6	Werthenstein	8
Ermensee	8	Menznau	8	Wikon	8
Eschenbach	7	Nebikon	8	Willisau	8
Escholzmatt-	8	Neuenkirch	7	Wolhusen	8
Marbach		Nottwil	7	Zell	8
Ettiswil	8	Oberkirch	6		
Fischbach	8	Pfaffnau	8		
Flühli	8	Rain	8		
Geuensee	8	Reiden	8		
Gisikon	5	Rickenbach	8		
Greppen	6	Roggliwil	8		
Grossdietwil	8	Römerswil	8		
		Romoos	9		

Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen ab 2020 (§ 1 Absatz 1)

Gemeinden Gruppe 1:
Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:			
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	132,3	123,8	-
1999/2000	128,8	120,9	-
2001	124,7	117,6	-
2002	123,6	117,7	-
2003	122,3	119,6	-
2004	119,6	119,3	-
2005	119,0	120,3	-
2006	116,3	116,1	-
2007	113,8	114,3	-
2008	110,6	111,3	116,6
2009	108,9	108,7	111,5
2010	108,0	108,0	110,2
2011	106,5	106,5	107,8
2012	105,2	105,2	106,8
2013	105,0	105,0	106,1
2014	103,4	103,4	104,7
2015	101,8	101,8	104,1
2016	100,7	100,7	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Gemeinden Gruppe 8:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malters, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

	Gebäude erstellt: 1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1997/1998	133,4	123,9	-
1999/2000	129,3	120,8	-
2001	124,7	117,4	-
2002	123,3	117,5	-
2003	121,9	119,3	-
2004	119,1	119,0	-
2005	118,4	119,7	-
2006	115,6	115,4	-
2007	112,8	113,4	-
2008	109,4	110,3	118,6
2009	107,5	107,5	112,2
2010	106,7	106,7	110,6
2011	105,1	105,1	107,8
2012	103,7	103,7	106,8
2013	102,8	102,8	106,1
2014	102,6	102,6	104,7
2015	101,9	101,9	104,1
2016	101,7	101,7	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

Nr. 625-A2

Anhang 2**Mietwertansätze selbstgenutzter landwirtschaftlicher Betriebswohnungen ab 2020 (§ 1 Absatz 2)**

Landwirtschaftlicher Mietwert (Normalbedarf Wohnraum) für Betriebe mit mindestens 1,0 SAK¹¹ im Talgebiet, 0,8 SAK in der voralpinen Hügelizeone und 0,6 SAK im Bergebiet:

Der Mietwert richtet sich nach der eidgenössischen Pachtzinsverordnung vom 11. Februar 1987¹² und der Schätzungsanleitung¹³.

Nichtlandwirtschaftlicher Mietwert (übriger Wohnraum) für Betriebe mit unter 1,0 SAK im Talgebiet, unter 0,8 SAK in der voralpinen Hügelizeone und unter 0,6 SAK im Bergebiet:

Beurteilung Bauzustand/Erneuerung (gemäss Schätzungsprotokoll)	Gemeinden Gruppe 1	Gemeinden Gruppe 2	Gemeinden Gruppe 3	Gemeinden Gruppe 4
	pro Punkt und Raumeinheit (gemäss Schätzungsprotokoll)			
schlecht	Fr. 13.00	Fr. 15.00	Fr. 18.00	Fr. 20.00
mittel	Fr. 15.00	Fr. 18.00	Fr. 20.00	Fr. 22.00
gut	Fr. 18.00	Fr. 20.00	Fr. 22.00	Fr. 25.00
sehr gut	Fr. 20.00	Fr. 22.00	Fr. 25.00	Fr. 27.00

Von den nichtlandwirtschaftlichen Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.
Wohnrechtsberechtigte versteuern den nichtlandwirtschaftlichen Mietwert.

Gemeinden Gruppe 1

Altishofen (Gemeindeteil Ebersecken), Beromünster (Gemeindeteil Gunzwil), Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach (Gemeindeteil Escholzmatt), Hitzkirch (Gemeindeteil Hämikon), Hasle, Luthern, Romoos, Schlierbach, Schötz (Gemeindeteil Ohmstal), Ufhusen

Gemeinden Gruppe 2

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen (ohne Gemeindeteil Ebersecken), Ballwil, Beromünster (ohne Gemeindeteil Gunzwil), Buchrain, Büron, Buttisholz, Dagmersellen,

¹¹ SAK = Standardarbeitskraft nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)

¹² SR 221.213.221

¹³ siehe Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)

Dierikon, Egolzwil, Emmen, Ermensee, Escholzmatt-Marbach (Gemeindeteil Marbach), Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hergiswil, Hitzkirch (ohne Gemeindeteile Hämikon, Mosen und Retschwil), Hohenrain, Honau, Inwil, Knutwil, Luzern (Gemeindeteil Littau), Mauensee, Meierskappel, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schenkön, Schötz (ohne Gemeindeteil Ohmstal), Schüpfheim, Sursee, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gemeinden Gruppe 3

Adligenswil, Ebikon, Eich, Eschenbach, Gisikon, Hildisrieden, Hitzkirch (Gemeindeteile Mosen und Retschwil), Hochdorf, Horw, Kriens, Luzern (ohne Gemeindeteil Littau), Malters, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Rain, Root, Rothenburg, Schongau, Schwarzenberg, Sempach, Vitznau

Gemeinden Gruppe 4

Greppen, Meggen, Udligenswil, Weggis

G 2020-100

Reglement über die Zertifikationslehrgänge (Certificate of Advanced Studies) in «Growth and Transformation» und «Innovation Management» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 10. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 545f

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Die Zertifikatslehrgänge «Growth and Transformation» und «Innovation Management», (im Weiteren als «die zwei Zertifikatslehrgänge» bezeichnet) sind universitäre Weiterbildungsangebote der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

² Das Weiterbildungsangebot befähigt Führungs- und Fachkräfte, Innovations- und Wachstumsvorhaben in Unternehmen anzuführen und umzusetzen.

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Angeboten, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung der zwei Zertifikatslehrgänge.

² Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern².

2 Organisation

§ 3 *Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern übt die Aufsicht über das Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

² Die Fakultät wählt die Studienleitung.

§ 4 *Studienleitung*

¹ Die Studienleitung setzt sich aus zwei bis vier Personen der Universität Luzern zusammen. Die Mitglieder der Studienleitung werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Studienleitung übernimmt unter anderem die folgenden Aufgaben:

- a. Ausrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Programms,
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und über die Anrechnung und Zuordnung von ECTS-Punkten,
- c. Zulassung von Studierenden,
- d. Genehmigung des Budgets, der Gebühren, der Honorare, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes zuhanden des Instituts für Management and Analytics und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- e. Entscheid über die Annahme und Verwendung von Drittmitteln und die Vergabe von Stipendien.

³ Die Programmleiterin beziehungsweise der Programmleiter nimmt an den Sitzungen der Studienleitung mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Studienleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

² SRL Nr. [539j](#)

§ 5 *Programmleitung*

¹ Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist für die operationelle Entwicklung und Führung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich. Sie oder er kann durch eine Programmkoordinatorin beziehungsweise einen Programmkoordinator unterstützt werden. Die Programmleitung wird durch die Universität Luzern angestellt. Arbeitsort ist die Universität Luzern. Die Programmleiterin oder der Programmleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Auswahl, Anleitung und Förderung der Zusammenarbeit der Dozierenden,
- b. Leitung der Programmadministration und Instruktion und Führung der Programmkoordination,
- c. Antrag an die Studienleitung zur Zulassung von Studierenden,
- d. Beratung der Studierenden,
- e. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme und von Massnahmen der Qualitätssicherung,
- f. Evaluation der Lehrgänge und des Programms sowie der Dozierenden,
- g. Regelung der Leistungsnachweise und Organisation des ECTS-Systems,
- h. Erstellung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie des Jahresberichtes zuhanden der Studienleitung.

3 Weiterbildungsangebot

§ 6 *Umfang und Struktur des Weiterbildungsangebots*

¹ Das Weiterbildungsangebot wird berufsbegleitend durchgeführt. Es umfasst zwei Zertifikatslehrgänge (CAS), welche sich jeweils aus mehreren Modulen zusammensetzen.

² Die Zertifikatslehrgänge beinhalten je spezifische Schwerpunkte, nämlich «Growth and Transformation» und «Innovation Management».

§ 7 *Zulassung*

¹ Zum CAS kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (inkl. Pädagogische Hochschulen) verfügt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne entsprechenden Abschluss können von der Studienleitung «sur dossier» zugelassen werden, wenn sie ausreichende berufliche Erfahrungen vorweisen können.

² Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung auf Antrag der Programmleiterin beziehungsweise des Programmleiters.

³ Über die Äquivalenz der Abschlüsse entscheidet die Zulassungsstelle der Universität Luzern aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

§ 8 *Leistungsnachweise und ECTS*

¹ Jeder der zwei Zertifikatslehrgänge umfasst jeweils 18 ECTS und gliedert sich in mehrere Module.

² Der Abschluss des jeweiligen CAS setzt grundsätzlich den erfolgreichen Besuch aller Module voraus. Absolviert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mehrere CAS mit sich teilweise überschneidenden Inhalten, kann die Programmleitung eine Teilsuspendierung gewähren.

³ Für den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatslehrgänge sind Leistungsnachweise erforderlich, die bewertet werden. Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

⁴ Wer ohne wichtigen Grund einem Leistungsnachweis fernbleibt, hat ihn nicht bestanden. Die Programmleitung entscheidet in dieser Sache.

§ 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

¹ Die Weiterbildungsprogramme werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und evaluiert.

² Die Studienleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

³ Die Studienleitung erstattet der Fakultät jährlich einen Bericht.

4 Abschlüsse und Zertifikate

§ 10 *Abschluss*

¹ Wer einen Studiengang erfolgreich abschliesst, erwirbt ein Zertifikat, das von der Studienleitung ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Studienleitung unterzeichnet wird.

² Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Growth and Transformation of the University of Lucerne» oder eines «Certificate of Advanced Studies in Innovation Management of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Zertifikatslehrgangs im Umfang von 18 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

5 Finanzen

§ 11 *Finanzielles, Überschüsse und Defizite*

¹ Die Kurse sind insgesamt kostendeckend durchzuführen. Über die Verwendung der Gewinne entscheidet die Studienleitung.

² Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität (Infrastruktur, Administration usw.) werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Universität Luzern kostendeckend abgegolten.

§ 12 *Honorare und Entschädigungen*

¹ Die Honorare der Dozierenden werden von der Programmleitung festgelegt und als Teil der normalen Budgetierung von der Studienleitung bewilligt. Die Saläre richten sich nach den marktüblichen Salären im Management-Weiterbildungsmarkt von Schweizer Universitäten. Spesen werden vergütet.

² Das Salär der Programmleiterin beziehungsweise des Programmleiters wird von der Studienleitung bestimmt.

6 Schlussbestimmungen

§ 13 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³ SRL Nr. 40

IV.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Dezember 2020

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2020-101

Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)

Änderung vom 15. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 10a
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹,

beschliesst:

I.

Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020² (Stand 28. März 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Verordnung
zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der besonderen Lage infolge der Covid-19-Epidemie

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Verordnung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen der Gemeinden, der Korporationsgemeinden sowie der Gemeinde- und Zweckverbände.

¹ SRL Nr. 1

² SRL Nr. 10a

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Verordnung regelt Abweichungen von Bestimmungen des kantonalen Rechts, um einen geordneten Ablauf bei der Wahrnehmung der politischen Rechte zu ermöglichen, solange Einschränkungen aufgrund der besonderen Lage infolge der Covid-19-Epidemie bestehen.

Titel nach § 2

2 (*aufgehoben*)

§ 3

aufgehoben

§ 4

aufgehoben

Titel nach § 4

3 (*aufgehoben*)

§ 5

aufgehoben

§ 7 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

² Vor Urnenabstimmungen sind Orientierungsversammlungen erlaubt, soweit auch die Durchführung von Gemeindeversammlungen zulässig ist. Bei Urnenabstimmungen, denen keine Orientierungsversammlungen vorausgehen, erfolgt die Information der Stimmberechtigten mit dem erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.

³ Die Verbandsleitung des Gemeinde- und Zweckverbandes kann anordnen, dass Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung auf dem Zirkularweg oder im Urnenverfahren erfolgen.

§ 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Rechnung ist den Stimmberechtigten, dem Gemeindeparlament oder den Delegierten in den Gemeinde- und Zweckverbänden spätestens bis 31. Dezember 2021 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Frist zur Genehmigung des Voranschlags gemäss § 62 des Gesetzes über die Korporationen³ wird bis 31. Oktober 2021 ausgesetzt.

§ 10 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Verordnung gilt bis 31. Dezember 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³ SRL Nr. 170

Verordnung über die Sonderschulung

Änderung vom 15. Dezember 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 409
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007¹ (Stand 1. Januar 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Lernenden der Sonderschulen haben die ihrer Behinderung am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen, sofern sie nicht in ihrer Wohngemeinde integrativ geschult werden können. Werden für einen Behinderungsbereich mehrere Schulen geführt, haben sie die entsprechende Einrichtung ihres Kreises zu besuchen.

² Bei mehrfacher Behinderung werden die Lernenden jener Einrichtung zugewiesen, die der dominanten Behinderung am besten entspricht.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausserkantonale Zuweisung (*Überschrift geändert*)

¹ Steht Lernenden mit Behinderung im Kanton Luzern keine geeignete Sonderschule zur Verfügung, werden sie einer Sonderschule in einem anderen Kanton zugewiesen.

² Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Zuweisung.

¹ SRL Nr. 409

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Sonderschulung bei Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sonderschulung bei Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung ist für Lernende bestimmt, die in ihrer geistig-emotionalen Gesamtentwicklung und in ihrer Lernfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie den Anforderungen der Regelklassen nicht gewachsen sind.

² Es wird zwischen schulischem Schwerpunkt, praktischem Schwerpunkt und komplexem Bedarf unterschieden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Körper, Motorik und Gesundheit (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Körper, Motorik und Gesundheit ist für Lernende bestimmt, die wegen ihrer körperlichen Behinderung, wegen schwerwiegender motorischer oder wegen gesundheitlicher Einschränkungen den Unterricht in einer Regelklasse nicht besuchen können.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Sonderschulung bei Behinderung in den Bereichen Hören und Sehen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sonderschulung bei Behinderung in den Bereichen Hören und Sehen ist für Lernende bestimmt, die wegen Beeinträchtigungen des Hörens oder des Sehens den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Sprachentwicklung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Sprachentwicklung ist für Lernende bestimmt, die vorübergehend oder dauernd in ihrer mündlichen oder schriftlichen Mitteilungs- und Ausdrucksfähigkeit oder in ihrem Sprachverständnis so beeinträchtigt sind, dass sie mit logopädischen Massnahmen im Rahmen der Regelschule nicht ausreichend gefördert werden können.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sonderschulung bei Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung ist für Lernende bestimmt, die in ihrem Verhalten oder in ihrer sozio-emotionalen Entwicklung vorübergehend oder dauernd so beeinträchtigt sind, dass sie den Unterricht in der Regelklasse nicht besuchen können.

§ 14 Abs. 3 (neu)

³ Die Regelschulen werden durch die Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung oder durch Fachdienste privater Einrichtungen beraten und unterstützt.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Heilpädagogische Früherziehung dient der Frühförderung von Kindern mit einer bestehenden oder drohenden Behinderung von Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten beziehungsweise in die Basisstufe. Die heilpädagogische Früherziehung sowie die Förderung und Unterstützung von Kindern mit Behinderung in den Bereichen Hören und Sehen werden von der Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung angeboten.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

Sonderschulen für Lernende mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung (*Überschrift geändert*)

¹ Zur Schulung von Lernenden mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung bestehen die heilpädagogischen Tagesschulen Luzern, Sursee und Willisau sowie die heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Sonderschulen für Lernende mit Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (*Überschrift geändert*)

¹ Für Lernende mit Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung bestehen Sonderschulen in der Stiftung Schule und Wohnen Mariazell, Sursee, in der Stiftung Schul- und Wohnzentrum, Malters, in der Stiftung Villa Erica, Nebikon, in der Stiftung Jugenddorf St. Georg, Knutwil, im Therapieheim Sonnenblick, Kastanienbaum, und in der Jugendhilfe-Netzwerk Integration AG in Escholzmatt.

² Weitere Sonderschulen für Lernende mit Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung sowie mit psychischen Erkrankungen können bei Bedarf anerkannt werden.

³ Im Einzelfall können Lernende mit Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung auch in Regelklassen von privaten Schulen geschult werden.

§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Lernende mit Behinderung im Bereich Sprachentwicklung werden durch die Sprachheilschule Mariazell oder das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain geschult.

⁴ Lernende mit Behinderung im Bereich Körper, Motorik und Gesundheit werden in der Sonderschule der «Rodtegg Stiftung für Menschen mit körperlicher Behinderung», Luzern, geschult.

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung bietet heilpädagogische Früherziehung und behinderungsspezifische Beratung in der integrativen Sonderschulung an.

² Sie besteht aus dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst, dem Audiopädagogischen Dienst, dem Visiopedagogischen Dienst, dem Fachdienst Autismus und dem Fachdienst Integrative Sonderschulung (Bereich kognitive Entwicklung).

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die durchschnittliche Zahl der Lernenden pro Klasse beträgt bei Lernenden mit Behinderung im Bereich

a.	(geändert) kognitive Entwicklung, schulischer Schwerpunkt	6
b.	(geändert) kognitive Entwicklung, praktischer Schwerpunkt	5
c.	(geändert) kognitive Entwicklung, komplexer Bedarf	4
d.	(geändert) Körper, Motorik und Gesundheit	5
f.	(geändert) Sprachentwicklung	10
g.	(geändert) Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung	8

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Klassenbildung wird je Lernenden oder Lernende mit Behinderung maximal folgende Lektionenzahl zur Verfügung gestellt:

- (geändert) im Bereich kognitive Entwicklung, schulischer Schwerpunkt
Unteraufzählung unverändert.
- (geändert) im Bereich kognitive Entwicklung, praktischer Schwerpunkt
Unteraufzählung unverändert.
- (geändert) im Bereich kognitive Entwicklung, komplexer Bedarf
Unteraufzählung unverändert.
- (geändert) im Bereich Körper, Motorik und Gesundheit
Unteraufzählung unverändert.
- (geändert) im Bereich Sprachentwicklung

- Unteraufzählung unverändert.*
f. *(geändert)* im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
Unteraufzählung unverändert.

§ 24 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung legt die für die integrative Sonderschulung notwendigen Massnahmen fest und bestimmt im Rahmen von § 25 die notwendigen Mittel.

§ 25 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Regelklassen, in denen ein Kind mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung oder im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 18 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 20 Lernende, umfassen. Regelklassen, in denen ein Kind mit Behinderung im Bereich Körper, Motorik und Gesundheit, in den Bereichen Hören und Sehen oder im Bereich Sprachentwicklung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 20 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 22 Lernende, umfassen.

§ 32 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Kanton und Gemeinden können an die durch die IV und die Krankenkassen nicht gedeckten Kosten der psychotherapeutischen Behandlung einen Beitrag von 20 Franken pro Lernenden und Lernende und Behandlungseinheit leisten. Die Aufteilung des Gemeindebeitrags richtet sich nach § 29.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Nr. 992a

G 2020-103

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

vom 20. Mai 2019*

Die Kantone

gestützt auf Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999¹ und auf das Bundesgesetz (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017² über Geldspiele,

vereinbaren:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);

* Das GSK wurde von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 20. Mai 2019 zuhanden der Ratifikation in den Kantonen beschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss den Beitritt zum Konkordat am 14. Juni 2019. Der Kantonsrat des Kantons Luzern genehmigte den Beitritt des Kantons am 2. Dezember 2019 mit Dekret (K 2019 3985). Die Referendumsfrist lief am 5. Februar 2020 unbenützt ab (K 2020 379). Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt teilte den Vereinbarungskantonen am 8. Dezember 2020 mit, dass über 18 Kantone dem Konkordat beigetreten sind und dieses damit gemäss Art. 69 Abs. 1 auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

¹ SR 101

² SR 935.51

- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation

a) Allgemeines

Art. 2 *Aufgaben der Trägerschaft*

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 *Rechtsform, Sitz und Organe*

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Art. 4 *Zusammensetzung*

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 *Zuständigkeiten der FDKG*

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
 - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
 - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
 - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
 - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
 - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;

- viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
 - i. vom jährlichen Budget der GESPA;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 *Entscheidungsverfahren der FDKG*

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

c) Der Vorstand

Art. 7 *Zusammensetzung des Vorstands*

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 *Entscheidungsverfahren*

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 *Sekretariat*

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Das Geldspielgericht

Art. 11 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 *Unabhängigkeit*

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichts-gesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) Die Revisionsstelle**Art. 15** *Wahl und Berichterstattung*

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) Weitere organisatorische Einheiten**Art. 16** *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

Zweiter Abschnitt: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation

a) Allgemeines

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;

- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 *Unabhängigkeit*

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 *Organisation und Berichterstattung*

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) Der Aufsichtsrat**Art. 23** *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 *Zuständigkeiten*

¹ Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;

- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- ² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.
- ⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.
- ⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

c) Die Geschäftsstelle

Art. 25 *Geschäftsstelle und Personal*

- ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.
- ² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.
- ³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.
- ⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- ⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.
- ⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.
- ⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.
- ⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse oder die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Auftrag und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

Zweiter Abschnitt: Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht

Art. 27 Reserven

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 Finanzierung

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Art. 32 *Errichtung und Zweck*

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 *Stiftungsvermögen*

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 *Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports*

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 *Organisation*

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. ⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 *Berichterstattung*

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 *Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe*

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 *Transparenz*

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 *Unvereinbarkeit*

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 *Offenlegung von Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 *Ausstandspflicht*

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 *Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende*

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 *Finanzaufsicht*

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 *Haftung*

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
 - b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufichtigten zurückzuführen sind.
- ³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.
- ⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.
- ⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.
- ⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 *Datenschutz*

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 *Akteneinsicht*

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 *Publikationen*

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 *Anwendbares Recht*

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente³ keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 *Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten*

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 *Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

³ Die Reglemente werden auf www.fdkg.ch veröffentlicht.

7. Kapitel: Abgaben

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 *Massgebender Gesamtaufwand*

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 *Finanzierung*

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 53 *Gebührenreglement der GESPA*

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

Zweiter Abschnitt: Gebühren für Einzelakte der GESPA

Art. 54 *Gebührenpflicht*

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 *Bemessung*

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.-- und CHF 350.-- pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 *Gebührensuschlag*

Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 *Auslagen*

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 *Vorschüsse*

Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

Dritter Abschnitt: Gebühren des Geldspielgerichts

Art. 59 *Gebühren des Geldspielgerichts*

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

Vierter Abschnitt: Aufsichtsabgabe

Art. 60 *Abgabepflicht*

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 *Bemessung der Abgabe*

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 50) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 *Beginn und Ende der Abgabepflicht*

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 *Erhebung der Abgabe*

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

Fünfter Abschnitt: Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Art. 64 *Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 *Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66 *Anteil „Prävention“*

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 *Anteil „Aufsicht“*

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 *Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.⁴

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde⁵, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 *Geltungsdauer, Kündigung*

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 *Änderung des Konkordats*

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft

⁴ Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt teilte den Vereinbarungskantonen am 8. Dezember 2020 mit, dass über 18 Kantone dem Konkordat beigetreten sind und dieses damit auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

⁵ SRL Nr. 992a

bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 *Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten*

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV⁶, der C-LoRo⁷ sowie deren Nachfolgekondordate vor.

Art. 73 *Übergangsbestimmungen*

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁶ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

⁷ 9^{ème} Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023–2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

G 2020-104

Nr. 992

**Interkantonale Vereinbarung betreffend
die gemeinsame Durchführung von Geldspielen
(IKV 2020)**

vom 20. Mai 2019*

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele)² weiterzuführen, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999³, das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017⁴ und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)⁵,

vereinbaren:

* Die Vertreterinnen und Vertreter der Swisslos-Kantone der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) haben am 20. Mai 2019 eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 25. Juni 1937 (IKV; neu: IKV 2020) beschlossen und diese zur Ratifizierung freigegeben. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss am 14. Juni den Beitritt des Kantons zur neuen Vereinbarung. Der Kantonsrat des Kantons Luzern genehmigte den Beitritt des Kantons am 2. Dezember 2019 mit Dekret (K 2019 4007). Die Referendumsfrist lief am 5. Februar 2020 unbenützt ab (K 2020 379). Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt teilte den Vereinbarungskantonen am 17. Dezember 2020 mit, dass alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin, d.h. die Vereinbarungskantone der IKV 1937, der IKV 2020 beigetreten sind. Diese tritt damit gemäss Art. 9 am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (SRL Nr. 992)

² SR 935.51

³ SR 101

⁴ SR 935.51

⁵ SRL Nr. 992a

Art. 1 *Leistungsauftrag Swisslos*

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 *Ablieferung und Verwendung der Reingewinne*

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern: Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 *Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft*

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 *Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien*

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingenteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingenteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 *Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziären aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 *Änderung der Vereinbarung*

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahreseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 *Kündigung der Vereinbarung*

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 *Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat*

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 *Inkrafttreten der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.⁶

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

⁶ Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) teilte den Vereinbarungskantonen am 17. Dezember 2020 mit, dass alle Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin, d.h. die Vereinbarungskantone der IKV 1937, der IKV 2020 beigetreten sind. Diese tritt damit am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 10 *Aufhebung der IKV 1937*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937⁷ aufgehoben.

Art. 11 *Schlussbestimmung*

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

⁷ SRL Nr. 992

Inhalt

96. Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	441
97. Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie	443
98. Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19)	450
99. Beschluss über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Gettnau und Willisau sowie der Fusion der Gemeinden Altwis und Hitzkirch	453
100. Reglement über die Zertifikationslehrgänge (Certificate of Advanced Studies) in «Growth and Transformation» und «Innovation Management» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern	466
101. Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)	472
102. Verordnung über die Sonderschulung	475
103. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)	481
104. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)	503